

# LIZENTIATSKLAUSUR IM OBLIGATIONENRECHT

VOM 27. JUNI 1997

## Sightseeing

(Schweizerisches Recht ist anwendbar)

### Sachverhaltsteil I

Das Auslandschweizer-Ehepaar Rosa A. und Juan A. unternimmt zur Feier seiner silbernen Hochzeit eine Reise in die alte Heimat. Ihre Reise führt sie Mitte Mai nach Zürich. Dort buchen sie bei dem auf die Sehenswürdigkeiten von Zürich spezialisierten Reisebüro Züritours eine von diesem organisierte vierstündige Sightseeing-Bus-Tour. Zur Tour gehört unter anderem ein Besuch der Berg- und Talbahn Tornado, die auf der Sechseläute-Wiese aufgestellt ist und die neben einer Portion Abenteuer auch einen phantastischen Ausblick auf die Stadt bietet.

Auf der Sechseläute-Wiese angelangt, begibt sich das Ehepaar zur Kasse der Berg- und Talbahn, wo es sich mit dem Sightseeing-Billett zum Besuch der Berg- und Talbahn legitimiert. Nach Beginn der Fahrt versucht Herr Juan A. die schöne Aussicht auf das Grossmünster fotografisch festzuhalten und lehnt sich zu diesem Zwecke weit aus dem Sitz heraus. In diesem Moment setzt der Wagen zur Talfahrt an und Herr Juan A. wird durch die abrupt einsetzende Beschleunigung hart auf die Sitzkante zurückgeworfen und bricht sich dabei einen Rückenwirbel.

Juan A. muss mit Verdacht auf Querschnittlähmung sofort per Helikopter ins Spital verbracht werden. Die Reise des Ehepaars findet damit ein plötzliches Ende. Im Verlauf der nächsten Wochen erholt sich Juan A. besser als erwartet. Er wird aber dauernd zu 25% arbeitsunfähig bleiben.

Eine Expertise ergibt, dass die im Auftrag der Tornado AG von der Totalunternehmerin Fun AG erstellte und vor 7 Monaten in Betrieb genommene Berg- und Talbahn einen Konstruktionsfehler aufweist. Statt gleichmässig setzt die Beschleunigung bei der ersten Talfahrt ruckartig ein, was allerdings bei den Benützern, die normal sitzen, auch im ungünstigsten Fall nur zu Prellungen führt. Der unregelmässige Verlauf der Beschleunigung war anlässlich der bei der Abnahme durchgeführten Tests weder für die Tornado AG noch die Fun AG erkennbar.

Die Expertise ergibt weiter, dass sich der Konstruktionsfehler auf einen Rechnungsfehler der selbständig tätigen Ingenieurin Gabi Schnell zurückführen lässt, die von der Fun AG für die Berechnungen der Pläne der Berg- und Talbahn herangezogen wurde. Der Rechnungsfehler war für die Fun AG nicht erkennbar.

**Frage 1:** Welche Ansprüche hat Juan A. und gegen wen? (Nicht zu prüfen sind ein Anspruch auf Ersatz verdorbener Ferien sowie die Frage, ob Ansprüche aus dem BG über die Produkthaftungspflicht und aus dem BG über Pauschalreisen bestehen.)

**Frage 2:** Kann Rosa A. einen Anspruch auf Ersatz ihrer verdorbenen Ferien geltend machen?

## **Sachverhaltsteil II**

Die Betreiberin und Eigentümerin der Berg- und Talbahn möchte wegen des Konstruktionsfehlers gegen die Fun AG vorgehen. Zur Behebung des Konstruktionsfehlers bedarf es umfangreicher baulicher Änderungen. Während des ganzen Monats Juni 1997 kann deshalb die Berg- und Talbahn nicht betrieben werden.

**Frage 3:** Welche Ansprüche hat die Tornado AG als Eigentümerin und Betreiberin der Bahn gegen die Fun AG und wie muss sie vorgehen? (Bei der Beurteilung dieser Ansprüche sind die Ergebnisse der Fragen 1 und 2 miteinzubeziehen.)

## **Sachverhaltsteil III**

Vor dem Zürcher Handelsgericht schliessen die Tornado AG und die Fun AG Mitte Juni 1998 einen Vergleich, worin letztere sich zur Zahlung einer grösseren Summe verpflichtet. Eine Woche später erfährt die Fun AG durch eine Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dass die Gamma AG vor kurzem das Ingenieurbüro Schnell im Sinne von Art. 181 OR mit sämtlichen Aktiven und Passiven von Frau Schnell übernommen hat.

Die Fun AG will für den ihr entstandenen Schaden (Vergleichsbetrag) Regress nehmen.

**Frage 4:** Wie beurteilen Sie die Chancen der Fun AG? An wen kann/muss sie sich halten? (Bei der Beurteilung ihrer Ansprüche ist davon auszugehen, dass allfällige Verjährungsfristen rechtzeitig unterbrochen wurden.)

## **Sachverhaltsteil IV**

Im Kaufvertrag über das Ingenieurbüro Schnell hat Frau Schnell der Gamma AG ausdrücklich zugesichert, sämtliche Passiven des Geschäfts seien in der Bilanz aufgeführt. Die Bilanz enthielt keinen Hinweis auf eine allfällige Forderung aus dem Konstruktionsfehler bei der Berg- und Talbahn.

**Frage 5:** Wie ist die Rechtslage zwischen Frau Schnell und Gamma AG?

---